



Amt für Wirtschaft und Arbeit

ALV-003a

Entschuldbare / nicht entschuldbare AM-Absenzen

Beschreibung: Entschuldbar sind neben krankheits-, unfall- und mutterschaftsbedingten Abwesenheiten auch Absenzen aus Gründen, die nach Art. 25 AVIV eine Kontrollpflichtenerleichterung rechtfertigen würden: Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen im Ausland, Vorstellungsgespräch, Arbeitsuche im Ausland und Fernbleiben aus zwingenden Gründen (bspw. besonderes Familienereignis).

Die zulässigen Absenzgründe stützen sich auf die Artikel 324a und 329 Abs. 3 des OR, auf den Art, 36 Abs. 3 des Arbeitsgesetzes und dem AVIV.

**Zulässige
Absenzgründe**

- Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, gesundheitliche Störungen (starker Durchfall, Migräne, Psychische Probleme, usw.)
- Ausübung eines öffentlichen Amtes (Kantonsrat etc., Zeugenaussagen vor Gericht)
- Arztbesuche und Behördengänge, soweit sie nicht ausserhalb der Arbeitszeit möglich sind
- Obligatorische Dienstleistungen
- Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen im Ausland (höchstens je drei Tage vor und nach der Abstimmung), wenn eine Abstimmungsbestätigung beigebracht wird
- Betreuung eines kranken Kindes, kranker Eltern, kranker EhepartnerIn. Solange, bis eine externe Pflege organisiert werden kann (bis maximal drei Tage)
- Eigene Hochzeit maximal zwei Tage
- Hochzeit von Kindern und Geschwistern maximal 1 Tag
- Geburt eines Kindes maximal drei Tage
- Todesfall eines Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern,) maximal drei Tage
- Todesfall Geschwister maximal zwei Tage
- Fahrprüfung und obligatorisches Fahrtraining (bei langen Kursen, wenn kein Termin ausserhalb des Kurses möglich ist)
- Wohnungswechsel maximal 1 Tag

**Nicht zulässige
Absenzgründe**

- Alle Besorgungen, die nicht zwingend während der Arbeitszeit erledigt werden müssen
- Freiwillige Dienstleistungen (Wehrsport, usw.)
- Verwandtenbesuche
- Betreuung von Tieren
- Besuch nicht obligatorischer Veranstaltungen (Messen, Produktepräsentationen, usw.)

Bezahlte Feiertage

Als bezahlte Feiertage gelten die im kantonalen Gesetz festgehaltenen Feiertage. Darunter fallen Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stefanstag.

Bei weiteren Feiertagen kann ein Feriengesuch eingereicht werden. Die Abwesenheit gilt als bezahlt. Auf der Bescheinigung wird ein F (EP: A) eingetragen.

**Unbezahlte Absenz
(max. 1 Tag) für
Hochzeiten und
Beerdigungen von
Verwandten oder
Bekanntem**

Während einer arbeitsmarktlichen Massnahme muss für Absenzen, die nicht unter den zulässigen Absenzgründen aufgeführt sind, ein Gesuch eingereicht werden. Auf der Bescheinigung wird ein H eingetragen.